

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 17<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1841.

#### N<sup>o</sup> 51.) Verordnung,

die in hiesigen Landen als verboten, ingleichen die, neben dem inländischen Courantgelde, als erlaubt anzusehenden Münzen betreffend;

vom 8ten September 1841.

Da die zu näherer Ausführung des Münzgesetzes vom 20sten Juli vorigen Jahres § 14, insofern des Münzausgleichungsgesetzes vom 21sten Juli vorigen Jahres § 16, 17 und 19 untern 17ten November vorigen Jahres erlassene Verordnung einige weitere Modificationen nothwendig macht, so werden an deren Stelle nachstehende Vorschriften bis auf Weiteres hierdurch ertheilt:

§ 1. Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, werden andurch erklärt:

- a) alle Münzen, die durch Beschneiden, Abfeilen oder sonstige dahin abweckende Manipulationen in ihrem Werthe verringert sind, insbesondere
- aa) die weniger als 66  $\text{As}$  wiegenden, folglich das Passirergewicht nicht erreichenden Ducaten,
- bb) diejenigen Fünfschalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen Sächsischen und Preussischen à  $\frac{1}{8}$  Mark, im Braunschweigischen und Hannoverschen à  $\frac{1}{277}$  Mark)
- |               |                          |
|---------------|--------------------------|
| bei doppelten | mehr als 4 $\text{As}$ , |
| bei einfachen | "      "      2 "        |
| bei halben    | "      "      1 "        |

fehlen, während bis zu dieser Grenze herab deren Anwendung als Zahlungsmittel, unter Vergütung von 1 Mgr. 3 pf. für jedes fehlende  $\text{As}$ , nachgelassen bleiben mag,

- b) die halben und viertel Drabanter Kronenthaler,
- c) die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kurfürstlich Hessischen Courant- $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Thalerstücke,
- d) die nicht inländischen  $\frac{1}{2}$ -Thalerstücke, mit alleiniger Ausnahme der Königlich Preussischen, (vergl. § 7)
- e) ausländische Scheidemünzen aller Art.

§ 2. Inwiefern ausnahmsweise der Gebrauch ausländischer Scheidemünze für den Benzeverkehr dierseitiger Unterthanen mit auswärtigen nachzusehen sei, wird erforderlichen Falles durch besondere Verfügung bestimmt werden.